

Ehrenordnung der Gemeinde Flieden

Aufgrund des § 28 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 12. 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Flieden vom 30.05.1985, zuletzt geändert am 13.04.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Flieden zuletzt durch Beschluss vom 12.07.2016 geänderte Ehrenordnung der Gemeinde Flieden beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders Verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- (2) Für die Verleihung ist nicht Voraussetzung, dass der/die zu Ehrende ein kommunales Amt innehatte oder hat.
- (3) Die Ehrung wird auf Antrag von der Gemeindevertretung beschlossen und soll im Regelfall erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausgesprochen werden.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

§ 2

Ehrenbezeichnung

- (1) Bürger, die als Gemeindevertreter oder Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können nach ihrem Ausscheiden folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Gemeindevertreter:	Ehrengemeindevertreter
Beigeordneter:	Ehrenbeigeordneter
sonstige Mandatsträger:	eine die überwiegende Tätigkeit betreffende Bezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

- (2) Die Ehrung der Mandatsträger besteht
- a) in der Würdigung ihrer Verdienste am Grab und in der Niederlegung eines Kranzes,
 - b) in der Würdigung der Verdienste in einer Todesanzeige.
- (3) Für Grabrede und Kranzniederlegung ist zuständig
- a) bei Gemeindevertretern der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. sein Stellvertreter,
 - b) bei Beigeordneten und Ortsvorstehern der Bürgermeister oder ein Beigeordneter,
 - c) bei Bürgermeistern der amtierende Amtsinhaber
 - d) bei Ortsbeiratsmitgliedern der Ortsvorsteher oder sein Stellvertreter.
- (4) Eine Todesanzeige wird aufgegeben
- a) für Ehrenbürger nach § 1 sowie für aktive Mandatsträger in der Tageszeitung (Größe: in der Regel dreispaltig, 60 bis 80 mm hoch),
 - b) für Bürger, auf die die Angaben in § 2 (1) zutreffen, sowie für sonstige ausgeschiedene Mandatsträger im Fliedener Wochenblatt (Größe: in der Regel zweispaltig, 80 mm hoch).
- (5) Ausnahmeregelungen sind in Absprache zwischen Gemeindevorstand und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung möglich.

§ 4

Ehrenkrone

- (1) Die Gemeinde ehrt Fliedener Bürgerinnen und Bürger, die sich über einen längeren Zeitraum besonders um das Gemeinwohl ehrenamtlich verdient gemacht haben.

Die Ehrung erfolgt in drei Stufen durch eine Ehrenkrone in Form einer Anstecknadel:

15-jähriges ehrenamtliches Engagement – Krone in Bronze –

25-jähriges ehrenamtliches Engagement – Krone in Silber –

40-jähriges ehrenamtliches Engagement – Krone in Gold –

Die Verleihung erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde. Zusätzlich erhalten die Geehrten eine Verleihungsurkunde.

(2) Vorschlagsberechtigt sind folgende Personen bzw. Institutionen:

- alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Flieden
- alle Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Flieden
- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Flieden
- alle Vereine, die Ihren Sitz in der Gemeinde Flieden haben

Die Vorschläge sind dem Gemeindevorstand vorzulegen. Ihnen ist eine ausführliche Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit des/der Vorgeschlagenen beizufügen.

Über die Vergabe entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Pro Verein (bei Vereinen mit mehreren selbständigen Abteilungen – pro Abteilung) soll nur eine Ehrenkrone mit Anstecknadel jährlich verliehen werden.

Die Tätigkeit der/des Geehrten soll noch einen „Bezug in die Gegenwart“ haben.

Die/der Geehrte soll in Flieden wohnen und außerdem soll nur ehrenamtliches Engagement innerhalb Fliedens geehrt werden.

Eine Ehrung entfällt für Personen, die bereits mit gemeindlichen Ehrungen, dem Landesehrenbrief oder dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet wurden.

(4) Die Kosten für die Ehrung trägt die Gemeinde Flieden.

(5) Die Namen der Geehrten werden mit einer angemessenen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Presse veröffentlicht.

§ 5

Alters- und Ehejubiläen

(1) Altersjubilare sind mit einem Besuch und einem Geschenk zu ehren beim 80., 85., 90., 95. und jedem weiteren Geburtstag. Die Besuche absolviert der Bürgermeister, einer seiner Beigeordneten bzw. eine andere dazu beauftragte Person. Bei den „Zwischengeburtstagen“ vom 81. bis 94. Geburtstag wird mit einer Karte gratuliert.

(2) Ehejubilare werden besucht – wie unter (1) mit einem Geschenk bedacht zur:

Goldenen Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantenen Hochzeit	(60 Jahre)
Eisernen Hochzeit	(65 Jahre)
Gnadenhochzeit	(70 Jahre)
Kronjuwelenhochzeit	(75 Jahre)

Die Ehrenordnung in der derzeit gültigen Fassung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Flieden, den 12. Juli 2016

gez. Henkel
Bürgermeister